



**Lenz & Dudli**  
TREUHANDGESELLSCHAFT AG

# Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

---

Januar 2010

## Inhaltsverzeichnis

Neue Steuerfreigrenze für Zinsen .....	2
Taggeld bei Teilzeitarbeit auch anteilmässig berechnen.....	2
Ehegatten haften gegenseitig für Steuerschulden .....	2
Widerrufsrecht im Internethandel mit Deutschland gilt auch für Schweizer Unternehmen.....	3
Täglicher Bargeldverkehr muss aufgezeichnet werden .....	3
Haftung des Hauseigentümers bei Schäden.....	4

## Neue Steuerfreigrenze für Zinsen

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II ändert auch das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Das bisher geltende Sparheftprivileg fällt auf den 1. Januar 2010 weg. Bis anhin galt ein Freibetrag von Fr. 50 für «auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen».

Neu sind die **Zinsen aller Kundenguthaben von der Verrechnungssteuer ausgenommen**, wenn der jährliche Zinsertrag nicht mehr als **Fr. 200** beträgt. Diese Freigrenze gilt damit neu auch für Kontokorrentkonti, sofern die definitiven Soll- und Habenzinsen für das gesamte Kalenderjahr erst am Ende des Kalenderjahres berechnet werden. Erfolgt die Zinsabrechnung eines Kontos halbjährlich oder quartalsweise, entfällt diese Freigrenze.

\*\*\*

## Taggeld bei Teilzeitarbeit auch anteilmässig berechnen

Bei der Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person wird der Grad aufgrund des vor dem Unfall ausgeübten Pensums ausgerechnet. Eine Aufrechnung auf 100% ist nicht erlaubt. (Quelle: BGE 8C\_17/2009 vom 25.6.09)

\*\*\*

## Ehegatten haften gegenseitig für die Steuerschulden

Bezahlt ein Ehegatte seine Steuern nicht, so haftet der andere Ehegatte für seinen Anteil an den noch unbezahlten Steuerschulden. Der zahlungsunfähige Ehegatte wird aber als **zahlungsfähig** eingestuft, wenn seine Mittellosigkeit im wesentlichen auf der Entreichung zugunsten der eigenen Familie beruht. (Quelle: BGE 2C\_709/2008 vom 2.4.09)

\*\*\*

## Widerrufsrecht im Internet-Handel mit Deutschland gilt auch für Schweizer Unternehmen

Im Internet werden international Waren gehandelt, meistens ohne Kenntnis, welches Recht gilt. In der Schweiz unterstehen gemäss Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht die Verträge für private Einkäufe **dem Recht des Staates**, in dem der **Kunde den gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

Bei Online-Verkäufen mit Deutschland ist dazu das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zu beachten: wer in Deutschland Waren für Privatkunden anbietet, online oder durch andere Verkaufskanäle, untersteht dem deutschen und dem EU-Recht.

Das Widerrufsrecht bedeutet für den Käufer, dass er an seine Willenserklärung bezüglich des Vertrages nicht mehr gebunden ist, wenn er sie **fristgerecht widerrufen** hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Die Widerrufsfrist dauert **zwei Wochen**.

\*\*\*

## Täglicher Bargeldverkehr muss aufgezeichnet werden

Selbständigerwerbende, die nach OR nicht dazu verpflichtet sind, Buch zu führen, müssen trotzdem ihr Einkommen und Vermögen aufzeichnen. Dazu gehört nach Verwaltungsgericht auch der **tägliche Bargeldverkehr**, der täglich festzuhalten und zu saldieren ist. (*Quelle: VerwGer SB.2008.82 vom 18.3.09*)

\*\*\*

## Haftung des Hauseigentümers bei Schäden

Der Hauseigentümer haftet grundsätzlich für alle Schäden die infolge eines Mangels seiner Liegenschaft Drittpersonen widerfahren. Rutscht beispielsweise ein Besucher auf dem vereisten Weg zur Haustüre aus, oder stolpert der Postbeamte auf der mangelhaften Treppe, haftet der Hauseigentümer.

Der Unterhalt der Liegenschaft muss für den Eigentümer **zumutbar** gewesen sein. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit wird beachtet, ob die Beseitigung von Mängeln oder das Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen technisch möglich und die entsprechenden Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutze der Benutzer und zum Zweck des Gebäudes stehen. Krankheiten oder entschuldbare Abwesenheiten des Hauseigentümers werden bei der Prüfung der Zumutbarkeit nicht berücksichtigt. Der Hauseigentümer kann sich bei einem Schaden nicht auf seine persönliche Situation berufen. Er haftet auch, wenn Zufall oder Naturkatastrophen seiner Liegenschaft einen Mangel zufügen und er ihn hätte rechtzeitig beseitigen können.

Selbst für einen Schaden, der durch einen **bestimmungswidrigen Gebrauch** entsteht kann der Hauseigentümer haftbar gemacht werden. So etwa, wenn mit einem zweckwidrigen Gebrauch durch bestimmte Personen – wie beispielsweise Kindern – gerechnet werden musste; das zweckwidrige Verhalten also voraussehbar war.

Der Hauseigentümer kann sich jedoch ausnahmsweise von der Haftung befreien. Dies, wenn feststeht, dass auch bei richtigem Unterhalt des Gebäudes der Schaden nicht hätte verhindert werden können. Wenn also der Mangel des Gebäudes nicht die Ursache des Schadens war.

\*\*\*